

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 23. März 2020

Seite 1 von 2

An die Bezirksregierungen mit der Bitte um Weitergabe an:

Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und untere
Gesundheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen I

bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

Telefon 0211 855-

Städtetag NRW

Telefax 0211 855-

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Bußgeldkatalog zur CoronaSchVO vom 22.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) für landesweit anzuordnende Maßnahmen des Gesundheitsschutzes ergeht gemäß §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit §§ 73 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG), zunächst bis zum 20. April 2020 die Weisung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Bei der Sanktionierung von Verstößen gegen die Regelungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) nach § 14 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO, §§ 73 ff IfSG ist der beigefügte Bußgeldkatalog ermessensleitend zu berücksichtigen.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Begründung:

Seite 2 von 2

Nach § 14 Abs.1 CoronaSchVO sind die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei gemäß den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

Um die aus Gründen des Infektionsschutzes dringend erforderliche verhaltenslenkende Wirkung der CoronaSchVO tatsächlich zu erreichen und nachhaltig abzusichern, ist diese konsequente Vorgehensweise dringend geboten. Zudem erscheint es zur Akzeptanz der landesweiten Regelungen erforderlich, auch die Sanktionierung von Verstößen nach landesweit möglichst einheitlichen Maßstäben vorzunehmen. Dem dient der beigefügte Bußgeldkatalog, der bei der Ausübung des Ermessens durch die zuständige Behörde ermessensleitend zu berücksichtigen ist.

Rechtsgrundlage für die Bußgeldfestsetzungen bzw. die anzuregende Strafverfolgung sind § 14 CoronaSchVO, §§ 73 ff. IfSG.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaSchVO (CoronaSchVO).

Verstöße gegen die CoronaSchVO sind seitens der zuständigen Behörden wie folgt zu ahnden:

I.

Als **Straftaten** gemäß §§ 75, 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i. V. m. der CoronaSchVO einzuordnen und an die Strafverfolgungsbehörden abzugeben sind

- vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Betretungsverbote für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 CoronaSchVO
- vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen das Verbot von Ansammlungen in der Öffentlichkeit und Zusammenkünften von mehr als 2 Personen (§ 12 CoronaSchVO), falls die Ansammlung/Zusammenkunft aus mehr als 10 Personen besteht, und
- vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen das Verbot, (öffentliche) Veranstaltungen/Versammlungen durchzuführen (§ 2 Abs. 4 CoronaSchVO für öffentliche Veranstaltungen in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen; § 11 Abs. 1 CoronaSchVO allgemein für Veranstaltungen und Versammlungen)

II.

Alle anderen Verstöße gegen die CoronaSchVO sind **als Ordnungswidrigkeiten wie folgt zu ahnden.**

CoronaSchVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 2 Abs. 1	Trotz Vorhandenseins des notwendigen Materials keine Sicherstellung der erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Vorschrift	Einrichtungsleitung	2.000 Euro
§ 2 Abs. 2 S. 1	Verstoß gegen das Besuchsverbot	Besucherin/ Besucher	200 Euro
§ 2 Abs. 2 S. 2	Nichtbeachtung der Vorgaben zu Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung des § 2 Abs. 2 S. 2	Einrichtungsleitung	800 Euro

§ 2 Abs. 3	Unzulässiger Betrieb der in Abs. 3 Satz 1 genannten Einrichtungen ohne die Zugangsbeschränkung nach Satz 2	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	2.000 Euro
§ 2 Abs. 4	Teilnahme an einer öffentlichen Veranstaltung	Teilnehmende Person	400 Euro
§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	5.000 Euro
§ 3 Abs. 1 Nr. 2	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	4.000 Euro
§ 3 Abs. 1 Nr. 3	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	5.000 Euro
§ 3 Abs. 1 Nr. 4	Betrieb einer der genannten Einrichtungen bzw. Unterlassen einer Sperrung der Anlagen mit regelmäßiger Kontrolle	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft bzw. für Sperrung/Kontrolle verantwortlich ist	4.000 Euro
§ 3 Abs. 1 Nr. 5	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 Euro
§ 3 Abs. 1 Nr. 6	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	5.000 Euro
§ 3 Abs. 1 Nr. 7	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	5.000 Euro
§ 3 Abs. 2	Organisation von Sportveranstaltungen bzw. Zusammenkünften	Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 3 Abs. 2	Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Zusammenkünften	Teilnehmende Person	250 Euro
§ 4	Unterlassen der erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Vorschrift	Einrichtungsleitung	1.000 Euro
§ 5 Abs. 1 S. 2	Überschreitung der dort angegebenen Personenzahl	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500 -1.000 Euro je nach Geschäftsgröße

§ 5 Abs. 2	Teilnahme als Anbieter auf einem Wochenmarkt mit unzulässigem Warenangebot	Inhaber des Marktstandes	500 Euro
§ 5 Abs. 3	Einlass anderer als der in Satz 1 genannten Personen ohne entsprechende Schutzvorkehrungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 Euro
§ 5 Abs. 4 S. 1	Betrieb von nicht unter § 5 Abs. 1 bis 3 fallenden Verkaufsstellen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.500 Euro
§ 5 Abs. 4 S. 2	Verstoß gegen den Grundsatz der kontaktlosen Abholung bestellter Waren	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500 Euro
§ 5 Abs. 5	Verstoß gegen das Verkaufsverbot	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 Euro
§ 5 Abs. 6	Nichtumsetzung der dort normierten Maßnahmen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 7 Abs. 2 S. 1	Verstoß gegen das Verkaufsverbot	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 Euro
§ 7 Abs. 2 S. 2	Nichtbeachtung der normierten Sicherheitsvorkehrungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 7 Abs. 3 S. 1	Erbringung der dort genannten Dienst-/ Handwerksleistungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 Euro
§ 7 Abs. 3 S. 2 und S. 3	Leistungserbringung ohne Nachweis der medizinischen Notwendigkeit bzw. Leistungserbringung ohne Schutzmaßnahmen	Person, die die Dienst- oder Handwerksleistung erbringt	1.000 Euro
§ 8 Alt. 1	Vorhalten von Übernachtungsangeboten	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	4.000 Euro

§ 8 Alt. 2	Angebot von Reisebusreisen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	4.000 Euro
§ 9 Abs. 1 S. 1	Betrieb einer dort genannten gastronomischen Einrichtung	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	4.000 Euro
§ 9 Abs. 1 S. 2	Betrieb trotz Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 9 Abs. 2 S. 1	Nichteinhaltung der erforderlichen Abstände im Rahmen des Außerhausverkaufs	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 9 Abs. 2 S. 2	Verzehr von Außerhaus-Speisen und Getränken im Umkreis von weniger als 50 Metern der gastronomischen Einrichtung	Kundin, Kunde	200 Euro
§ 10	Zugang zu einem Einkaufszentrum, in welchem sich keine der aufgeführten Einrichtungen befindet	Kundin, Kunde	400 Euro
§ 10	Zugang zu einem Einkaufszentrum zu einem anderen als dem in § 10 gestatteten Zweck	Kundin, Kunde	400 Euro
§ 11 Abs. 1 S. 1	Teilnahme an einer Veranstaltung oder Versammlung, die nicht unter die in § 11 Abs. 2 und 3 genannten Versammlungen/Veranstaltungen fällt	Teilnehmende Person	400 Euro
§ 11 Abs. 1 S. 2	Nichteinhaltung der Hygiene- und infektionsschutzvorgaben	Veranstalter, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 12 Abs. 1	Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen, die nicht unter die normierten Ausnahmetatbestände fallen (bei mehr als 10 Personen: Straftat (s.o.))	Jede/r Beteiligte	200 Euro
§ 12 Abs. 2 S. 1	Picknicken für jeden Beteiligten	Jede/r Beteiligte	250 Euro

§ 12 Abs. 2 S. 1	Grillen für jeden Beteiligten	Jede/r Beteiligte	250 Euro
§ 12 Abs. 2 S. 2	Verstoß gegen eine Anordnung i. S. d. § 12 Abs. 2 S. 2	Jede/r Beteiligte	500 Euro

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln. In den Fällen der §§ 3, 5, 8, 9 Abs. 1 S. 1 kann im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (scil.: eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Coronaschutzverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.